# Satzung





#### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Waldems e.V. (nachstehend Verein genannt). Er hat seinen Sitz in 65529 Waldems. Die Anschrift des 1. Vorsitzenden ist gleichzeitig die Vereinsanschrift. Er ist im Vereinsregister unter der Registernummer 401 beim Amtsgericht Idstein eingetragen. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

# §2 Zweck und Aufgaben

- 1. Der Verein ist eine Gemeinschaft selbstständiger Unternehmer, kleiner und mittleren Betriebe und Unternehmen aus Handel, Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Industrie und freiberuflich Tätiger.
- 2. Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Er dient keinen Erwerbszwecken.
- 3. Der Verein hat folgende Zwecke:
  - die Selbstständigen des Mittelstandes als Fundament freiheitlicher Existenz in ihrer Stellung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zum Gemeinwohl zu erhalten, zu schützen und zu stärken.
  - alle Selbstständigen von Waldems auf örtlicher Ebene zusammen zu schließen,
  - die Interessen des selbstständigen Mittelstandes zur Wahrnehmung und Durchsetzung auf örtlicher Ebene zu vertreten, die zuständigen Behörden über die Bedürfnisse u. Wünsche zu informieren.
  - seine Mitglieder zu unterrichten und darüber hinaus zu Parteien, Presseorganen und anderen für die öffentliche Meinungsbildung maßgebenden Stellen Kontakt zu pflegen.
  - die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets aufzuklären.
  - durch Aktionen u. Leistungen die Bürger auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen.
  - durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern berufliche und allgemeine Weiterbildung zu er möglichen.
  - ein gutes soziales Einvernehmen zwischen den Selbstständigen als Arbeitgebern und deren Arbeit nehmern zu schaffen und zu erhalten.
  - durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.
  - durch Mitwirkung in überörtlichen Organisationen zur Stärkung des selbstständigen Mittelstandes beizutragen.

#### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- Einzelmitglieder selbständiger Unternehmer im Sinne §2, Ziffer 1.
- Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung eingelegt und Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt eine weitere Berufung nicht zu. Im Falle einer Ablehnung muss diese nicht begründet werden.
- Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des nach der Beschlussfassung folgenden Monats.
- Die Ziele des Vereins sind unvereinbar mit den Lehren von L. Ron Hubbard. Werbung für und Kooperation mit der Scientology-Church und ihren Unterorganisationen oder scientologynahen Organisationen wie KVPM sowie die Mitgliedschaft in diesen Organisationen sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein.

# § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Auseinandersetzungsanspruch steht dem Ausscheidenden am Vereinsvermögen und an den Einrichtungen des Vereins nicht zu. Mitglieder, die aus dem Verein austreten, dürfen dessen Namen oder auch Teile des Namens nicht mehr tragen.



# Die Mitgliedschaft endet:

- 1. Betriebsbedingt
  - durch freiwilligen Austritt und schriftlicher Kündigung zum Jahresende mit einer Kündigung von 3 Monaten an den geschäftsführenden Vorstand.
  - durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht nach Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft auf Antrag auf den Rechtsnachfolger über.
  - bei Betriebsaufgabe.
- 2. Durch Ausschluss durch den Vorstand.

Ein Ausschluss durch den Vorstand ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn ein Mitglied:

- in grober Weise gegen die Satzung
- die Mitgliederbeschlüsse
- den Sinn, Zweck und die Aufgaben des Vereins verstößt
- bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien oder Organisationen, wie z.B. der NPD oder DVU.

Der Ausschluss, über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Vorstandsbeschluss, wird vier Wochen nach der Absendung wirksam, wenn nicht vorher der Betroffene Berufung eingelegt hat. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung der Zahlung noch ausstehender Beiträge. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt eine weitere Berufung nicht zu.

- 3. Durch Auflösung des Vereins.
- 4. Durch Ernennung zum Ehrenmitglied

Auf den Beschluss des Vorstandes können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

# § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 3. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.
- 4. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 5. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

### § 7 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.
- 2. Kostenbeteiligungen für Ausstellungen, Märkte, Tanzveranstaltungen u. ä. werden vom Vorstand beschlossen und festgelegt.
- 3. Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Kosten werden im Voraus durch Bankeinzugsverfahren erhoben.
- 4. Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag im Voraus zu zahlen.



## § 8 Die Satzung

Über die Satzungsänderung muss auf der Mitgliederversammlung entschieden werden. Die Änderung des Satzung muss nicht einstimmig beschlossen werden. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder reicht aus.

## § 9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 10 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines. Sie ordnet durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereines, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.
- 3. Der Mitgliederversammlung ist die ausschließliche Beschlussfassung vorbehalten über:
  - die Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre).
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.
  - die Entlastung des Vereinsvorstandes.
  - die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereines.
  - die Satzungsänderung des Vereines mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
  - die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen.
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern (alle zwei Jahre).
  - die Wahl der Delegierten zu Veranstaltungen überörtlichen Organisationen.
- 4. Der Vereinsvorsitzende ruft die Mitgliederversammlung alljährlich ein. Die Mitglieder werden hierzu jeweils bis spätetestens 31. März eines jeden Jahres schriftlich mit Ort, Zeit und Tagesordnung und einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen eingeladen.
- 5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.
- 6. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 14 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zweckes der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert.
- 7. Der Vorsitzende hat auf Antrag der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu Ziffer 6 die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
- 8. Soweit durch die Satzung nicht anders ausdrücklich bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden Mitglieder (siehe Schlussbestimmung § 16). Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Schluss der Debatte zu stellen, hierüber muss sofort abgestimmt werden.

# § 11 Vorstandswahl

Alle zwei Jahre und im Rahmen einer Mitgliederversammlung wird der Vorstand durch die Mitglieder gewählt. Die Wahl des Vorstandes kann schriftlich und geheim erfolgen. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter für die Wahl des 1. Vorsitzenden. Eine beliebig häufige Wiederwahl zulässig ist. Das gewählte Mitglied muss der Wahl udn deren Ergebniss ausdrücklich zustimmen.

# § 12 Fachgruppen

Fachgruppen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung innerhalb des Vereines gebildet werden. Der Vorsitzende einer Fachgruppe gehört kraft seines Amtes dem Vorstand des Vereines an.

#### § 13 Der Vorstand



Dem Vorstand obliegen die Leitung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung. Ein Vorstandsmitglied kann durch den Vorstand bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung seines Amtes vorläufig enthoben werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

- 1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden
  - Kassenwart, stellvertr. Kassenwart
  - Schriftführer
  - bis zu 6 Beisitzern
- 2. Die Ämter des Vorstandes:
- 2.1. Das Amt als Vorsitzender:

Der Vorsitzende hat den Vorsitz in allen Organen des Vereins. Der 1. und 2. Vorsitzende vertritt jeder allein im Sinne des § 26 BGB (Außenverhältnis). Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

- 2.2. Der Kassenwart: Finanzielle Fragen und Abwicklungen können nur vom 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart gemeinsam getätigt werden. Im Verhinderungsfalle des Kassenwartes vom 1. und
- 2. Vorsitzenden gemeinsam. Der Kassenwart hat die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Erbat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vor zulegen.
- 2.3. Der Schriftführer: Der Schriftführer hat die Protokolle in den Sitzungen und Versammlungen zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- 2.4. Die Beisitzer: Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den Vorstand (§ 26 BGB) bei seinen vielfältigen Aufgaben und ermöglichen eine funktionierende Vorstandsarbeit. Beisitzer können mit wechselnden Aufgaben betraut werden.
- 2.5. Die Kassenprüfer: Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
- 3. Vorzeitige Beendigung der Vorstandsmitgliedschaft:

Das Amt als Vorsitzender endet vorzeitig durch:

- Niederlegung
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung

#### § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereines" mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind keine 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederver-sammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereines eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Vereinsvermögen wird bei der Auflösung der Gemeinde Waldems treuhänderisch übertragen und ist bei einer Neugründung bzw. Wiedergründung dem neu gegründeten Verein zurückzugeben.

## § 15 Vergütungen

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter für die keinerlei Vergütung gewährt wird. Im Interesse des Vereines entstandener Aufwand kann in angemessener Höhe nach Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

